



Annahmerichtlinien Altakten 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung Altakten zur Vernichtung (AVV 20 01 01)

Annahmebedingungen von Akten für die datenschutzgerechte Vernichtung gemäß BDSG und DIN 66399

Für die Aktenvernichtung werden **ausschließlich papierbasierte Unterlagen** angenommen, insbesondere:

- Akten und Dokumente
- Lose Papierunterlagen
- Aktenordner
- Hefter und Mappen mit papierhaltigem Inhalt

Bitte achten Sie darauf, dass das zur Vernichtung bestimmte Material **frei von Fremdstoffen, Fremdkörpern und sonstigen Abfällen** ist.

Nicht zur Aktenvernichtung zugelassen sind:

- Haus- und Gewerbemüll
- Kunststoffabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien und Akkus
- Datenträger (z. B. CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten)
- Große Metallteile
- Verpackungsmaterialien
- Sonstige nicht papierbasierte Materialien

Um eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung zu gewährleisten, behalten wir uns vor, ungeeignete Materialien von der Annahme auszuschließen

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien für Altholz 2026

Stand 12.06.2026

Die Verwertung/Entsorgung von Altholz wird folgendermaßen kategorisiert:

Altholzkategorie I-III gemäß Altholzverordnung (AVV 17 02 01)

- Naturbelassen oder mechanisch behandeltes Holz
z.B. Verschnitt, Obstkisten oder Holzpaletten
- Holz mit Farben oder Lacken behandelt aus dem Innenbereich
z.B. Innentüren, Möbel, Deckenverkleidungen, WPC

Altholzkategorie IV gemäß Altholzverordnung (AVV 17 02 04*)

- mit Holzschutzmitteln behandelt
z.B. Jägerzaun, Holzfachwerk, Dachstuhl, Dachsparren, Außenfenster /-türen
- Konstruktionsholz (Außenbereich), Brandholz, Bahnschwellen
- kein PCB-Altholz

Eine Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

Diese Restanhaftungen < als 5% dürfen am Altholz sein:

- Beton oder Mörtelreste
- Kleinere Metallteile wie z.B. Scharniere
- Papier, Pappe, Dachpappe, Bitumenreste

Diese Restanhaftungen dürfen NICHT am Altholz sein:

- Mineralwolle sowie andere Dämmstoffe
- Metallteile wie Bolzen, Platten, Verbraubungen mit einer Dicke > 16mm
- Asbest Anhaftungen
- **Keine Vermischung mit anderen Abfällen**

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien für Baustoffe auf Gipsbasis 2026

Stand 12.06.2026

Entsorgung/Verwertung von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)

In die Gipsabfälle gehören:

- Rigips-Platten
- Baugips
- Leichtbaustoffe aus Gips

Die Gipsabfälle müssen frei von Störstoffen sein wie:

- Eisen- und Nichteisenmetallen
- Bauschutt
- HWL-Platten (Holzwolle-Leichtbauplatten)
- Styropor
- Dämmmaterial
- Kunststoffen
- Gipsfaserplatten
- Gas-/Porenbeton
- oder anderen Störstoffen.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Baustoffe auf Asbestbasis 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*)

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- Die Abfälle müssen in speziellen Big-Bags verpackt und mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen auf der Vorder- und Rückseite versehen sein
- **Keine Vermischung mit anderen Abfällen**, Ölen, Lacken, PVC- basierenden Stoffen, Teeren oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.
- Beachtung der TRGS – 519 (technische Regel für Gefahrstoffe)

Asbesthaltige Dachbahnen sind sortenrein und separat zu entsorgen. Die Entsorgung ist ausschließlich nach **vorheriger** Anfrage und schriftlicher Anmeldung bei uns möglich. Zudem gelten unsere individuellen Entsorgungsbedingungen und Konditionen, die vorab geklärt werden müssen.

Unsachgemäß verpackte asbesthaltige Abfälle sind von der Annahme und dem Transport ausgeschlossen.

Spezielle Big-Bags und Big-Bags groß (Plattensäcke) können bei uns erworben werden.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

2. Kontaktadresse für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen:

Die Mitarbeiter des STAfA Köln (Staatlichen Amt für Arbeitsschutz) sind unter der Telefonnummer: 0221/ 147-0 für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Baustoffen auf Asbestbasis erreichbar.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Asphalt 2026

Stand 12.06.2026

Die Verwertung/Entsorgung Asphalt wird folgendermaßen kategorisiert:

- **Asphalt teerfrei (sauber und sortenrein) AVV 17 03 02/1**
 - PAK-Gehalt darf nicht höher sein als 10 mg/kg
 - Benzo(a)pyren Gehalt **unter 50 mg/kg**
- **Asphalt teerfrei nicht recyclingfähig (hoher Feinanteil, verunreinigt mit Bauschutt und/oder Erde) AVV 17 03 02/2**
 - PAK-Gehalt darf nicht höher sein als 10 mg/kg
 - Benzo(a)pyren Gehalt **unter 50 mg/kg**
- **Asphalt teerhaltig (nicht gefährlich) AVV 17 03 02/4**
 - PAK-Gehalt zwischen 10 – 1000 mg/kg
 - Benzo(a)pyren Gehalt **unter 50 mg/kg**
- **Asphalt teerhaltig (gefährlicher Abfall) AVV 17 03 01***
 - PAK-Gehalt höher als 1000 mg/kg
 - und/oder einem Gehalt an **Benzo(a)pyren von mehr als 50 mg/kg**

Der Asphalt muss frei von Störstoffen wie Baustellenabfällen, Holz oder sonstigen Abfällen sein.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Bauschutt und mineralische Rückstände 2026 Stand 12.06.2026

Die Verwertung/Entsorgung von Bauschutt und mineralischen Rückständen ist folgendermaßen kategorisiert:

- **Bauschutt, recyclingfähig (AVV 17 01 07)**
 - Naturgestein
 - Betonpflaster, Betonplatten, Beton
 - Kies- und Naturschotter, Randsteine
 - Mauerwerksabbruch, Ziegelsteine (keine Monocharge)
 - Kalksandsteine, Estrich
 - Keramik (Fliesen, Waschbecken)
 - max. Kantenlänge 80 cm
- **Bauschutt, recyclingfähig, mit hohem Feinanteil (AVV 17 01 02/3)**
 - Feinanteil = Sand und Staub > 25%
 - Beton oder Ziegel mit einer Körnungsgröße unter 2 cm Ø
- **Bauschutt, nicht recyclingfähig (AVV 17 01 02/1)**
 - Feinanteil = Sand und Staub > 25%
 - leicht verschmutzter Bauschutt
 - Bimsstein
 - Kein Porenbeton!
- **Dachziegel (AVV 17 01 02)**
- **Leichtbaustoffe (AVV 17 01 02/4)**
 - Porenbeton
 - Gasbeton
 - Ytong etc.
 - Gipssteine (kein Rigips)
- **Beton (AVV 17 01 01)**
 - Unterscheidung
 - < 80 cm Kantenlänge
 - > 80 cm Kantenlänge (Übergröße)

Bitte nächste Seite beachten!

Clasen Recycling und Weiterverarbeitung
GmbH & Co. KG

Postfach 250165 • 51323 Leverkusen
Fixheider Straße 16 • 51381 Leverkusen

Amtsgericht Köln • HRA 20646 • Clasen Recycling und Weiterverarbeitung Verwaltung GmbH • HRB 49487 • Geschäftsführer Roland Clasen • USt-IdNr. DE 163 369 521 • Steuer-Nr. 230 5728 2639



Commerzbank AG Köln
IBAN DE27 3708 0040 0897 0348 00 • BIC DRESDEFF370
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN DE60 3706 2600 2901 4740 12 • BIC GENODED1PAF

www.clasen-recycling.de



Eine Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn der Bauschutt frei von Müll, Papier, Holz oder anderen Störstoffen ist.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.

**Clasen Recycling und Weiterverarbeitung
GmbH & Co. KG**

Postfach 250165 • 51323 Leverkusen
Fixheider Straße 16 • 51381 Leverkusen

Amtsgericht Köln • HRA 20646 • Clasen Recycling und Weiterverarbeitung Verwaltung GmbH • HRB 49487 • Geschäftsführer Roland Clasen • USt-IdNr. DE 163 369 521 • Steuer-Nr. 230 5728 2639



Commerzbank AG Köln
IBAN DE27 3708 0040 0897 0348 00 • BIC DRESDEFF370
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN DE60 3706 2600 2901 4740 12 • BIC GENODED1PAF

www.clasen-recycling.de



Annahmerichtlinien Bodenaushub 2026

Stand 12.06.2026

Die Verwertung/Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Rückständen wird folgendermaßen kategorisiert:

- **Bodenaushub, verwertbar, Boden und Steine/Mischboden (AVV 17 05 04)**
- Erde aus Ausschachtungen (gewachsener Boden)
- Erde aus Garten- und Landschaftsbauaktivitäten
- keine Grasnarbe

Der Boden nach AVV 17 05 04 muss frei von Fremdstoffen (z.B. Bauschutt, Holz und Unrat etc.).

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

- **Bodenaushub gemischt (AVV 17 05 04/1)**
- Bauschuttanteile
- Wurzelanteile
- Grasnarbe

Beide Bodenkategorien müssen bei Anlieferung oder Abholung organoleptisch unauffällig sein.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Dachbahnen 2026

Stand 12.06.2026

Die Entsorgung/Verwertung von Dachbahnen (bitumen- bzw. teerhaltig) wird folgendermaßen kategorisiert:

- **PAK-freie Dachbahnen bitumenhaltig (AVV 17 03 02)**
- PAK-Gehalt **unter 1000mg/kg**
- Benzo(a)pyren Gehalt **unter 50 mg/kg**

- **PAK-haltige Dachbahnen teerhaltig (AVV 17 03 03*)**
- PAK-Gehalt **höher als 1000 mg/kg**
- Und/oder Benzo(a)pyren Gehalt **über 50 mg/kg**

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- Keine Vermischungen mit anderen Abfällen und Ölen, Lacken, PVC- basierenden Stoffen, KMF oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.
- nicht gerollt / gebündelt, ohne Alukaschierungen oder Anhaftungen
- Die Kantenlänge darf 100 cm nicht überschreiten
- Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien (PAK-haltige Abfälle)

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Gemischte Bau- und Abbruchabfälle 2026

Stand 12.06.2026

Verwertung/Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 09 04)

- **Dürfen enthalten sein:**
 - Papier, Pappe und Kartonagen, Laminat, Tapeten, Teppiche, Linoleum
 - Eimer und Kanister restentleert, aus Metall und Kunststoff
 - Folien, Styropor (max. 20 Vol.%), Umreifungsbänder aus Metall und Kunststoff
 - Holz (Kategorie I – III), Elektrokabel, Metalle, Eisen, Papiersäcke restentleert
 - Rigipsplatten, Technische Kunststoffe, Laminat, Tapeten, Teppiche, Linoleum
 - Fliesen, Mörtel, Beton, Ziegel, mineralische Materialien z. B. Glas
- **Dürfen NICHT enthalten sein:**
 - Flüssigkeiten (z.B. Farben, Lacke, Öle, Bitumen oder Teer und teerhaltige Produkte) und Pasten (auch keine restentleerten Gebinde)
 - Stark staubende bzw. geruchsintensive Abfälle/Bestandteile
 - Lebensmittelreste, Hausmüll, Grünabfälle sowie andere Nassabfälle und andere biologisch abbaubare Abfälle, Asbesthaltige Baustoffe (z.B. Eternitplatten)
 - Teer- und bitumenhaltige Dachbahnen
 - Gefasste Gase (Spraydosen, Druckgasflaschen und Patronen)
PAK-haltige Abfälle, PCB-haltige Abfälle, Altholz Kategorie AIV
Mineralfasern oder mineralfaserhaltige Abfälle
Leuchtstoffröhren bzw. quecksilberhaltige Abfälle
 - Krankenhausabfälle (Hygieneartikel, Infusionen, Verbände etc.)
 - Reifen (PKW, LKW, Motorrad) und Baggerketten
 - **Sprengstoffe, Munition, Kampfstoffe, Batterien, Akkumulatoren und Radioaktive Stoffe sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen**

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Absetzcontainer deren Inhalt 5.000kg übersteigt, werden als Bau- und Abbruchabfälle schwer (AVV 17 09 04/2) deklariert.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien für gemischte Verpackungen 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung/Verwertung von gemischten Verpackungen (AVV 15 01 06)

Das darf als gemischte Verpackungen entsorgt werden:

- Papier und Pappe,
- Kunststoff z.B. Eimer, Kanister (restentleert von nichtgefährlichen Stoffen), Säcke, Paletten
- Holz z.B. Paletten, Kisten
- Folien
- Styroporbauteile, Styroporverpackungen

Das darf NICHT als gemischte Verpackungen entsorgt werden:

- Gartenabfälle
- Hausmüll
- Bauschutt
- Elektrogroßgeräte (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher)
- Asbesthaltige Materialien
- Dachbahnen
- Dämm und Isoliermaterialien (z.B. Mineralwolle)
- Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- Autoteile, Reifen aller Art
- Badezimmersaunaausstattung (z.B. Badewannen, Duschtassen, WC-Schüsseln)
- Laminat, Tapetenreste, Kleinteile in Kartons
- Hygieneartikel

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Glas Abfälle 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung/Verwertung von Glas Abfällen (AVV 17 02 02)

- **Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:**
- **Keine** Verunreinigung mit anderen Fremdstoffen (Störstoffen) vorliegt
- **Keine** Mineralische Anhaftungen wie Beton-/Putzreste, gefährliche Fugenmasse/Kitte und sonstige Abfälle jeglicher Art

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien für Kunststoffe und Verpackungen aus Kunststoffen 2026 Stand 12.06.2026

**Entsorgung/Verwertung von Kunststoffen (AVV 17 02 03) und
Verpackungen aus Kunststoffen (AVV 15 01 02)**

Das darf als Kunststoffe entsorgt werden:

- Schaumstoffe (kein Styropor)
- Kunststoffverpackungen (z.B. Kanister, Kisten, Fässer)
- Folien, Eimer
- PET-Behälter & -Flaschen (sauber)
- Planen, Malerfolien
- Hartkunststoffe und Produktionsreste
- Kunststoffplatten und Profil
- PVC-Materialien

Behälter aller Art müssen restentleert und frei von gefährlichen Stoffen sein.

Das darf NICHT als Kunststoffe entsorgt werden:

- Kunstleder
- Stark verschmutzte Kunststoffe (Öl, Chemikalien, Farbe)
- Kunststoff-Metall-Verbundstoffe (Kabel, Tanks mit Metallanteilen)
- Styropor und andere Kunstdämmstoffe
- Elektroschrott und Elektronikteile

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

**Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer
Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.**



Annahmerichtlinien Mineralfaserabfälle 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung von Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen (AVV 17 06 03*)

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- **Keine Vermischungen mit anderen Abfällen**, Ölen, Lacken, PVC- basierenden
- Stoffen, Teeren oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.
- **Mineralfaserabfälle müssen sortenrein entsorgt werden**
- Die Abfälle in weißen, reißfesten und staubdichten PE-Mineralfasersäcken (für KMF zugelassen) verpackt und ordnungsgemäß zugebunden und beschriftet sind
- Beachtung der TRGS – 521 (Technische Regeln für Gefahrenstoffe)

Unsachgemäß verpackte Mineralfaser Abfälle sind von der Annahme und dem Transport ausgeschlossen.

Spezielle KMF-Säcke / Big Bags können bei uns erworben werden.

Die Säcke müssen ihrem Inhalt entsprechend gekennzeichnet bzw. beschriftet werden.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen

2. Kontaktadresse für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen:

Die Mitarbeiter des STAfA Köln (Staatlichen Amt für Arbeitsschutz) sind unter der Telefonnummer: 0221/ 147-0 für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit künstlichen Mineralfaserabfällen erreichbar.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien für Sperrmüll 2026 Stand 12.06.2026

Verwertung/Entsorgung von Sperrmüll (AVV 20 03 07)

Das darf als Sperrmüll entsorgt werden:

- Möbelstücke (z.B. Schränke, Regale, Stühle, Polstermöbel, Küchenmöbel)
- Teppiche, Teppichböden, Matratzen
- Fahrräder, Kinderwagen
- Spielzeug, Bücher
- Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Wasserkocher, Staubsauger)

Das darf NICHT als Sperrmüll entsorgt werden:

- Gartenabfälle
- Hausmüll
- Bauschutt
- Elektrogroßgeräte (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher)
- Asbesthaltige Materialien
- Dachbahnen
- Dämm und Isoliermaterialien (Mineralwolle, Styropor)
- Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- Autoteile, Reifen aller Art
- Badezimmersausstattung (z.B. Badewannen, Duschtassen, WC-Schüsseln)
- Laminat, Tapetenreste, Kleinteile in Kartons

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Styropor und Styrodur 2026 Stand 12.06.2026

Die Verwertung/Entsorgung Styropor und Styrodur wird folgendermaßen kategorisiert:

Anlieferung als Mischfraktion AVV 17 09 04

HBCD-frei

- mit Anhaftungen (z.B. Mörtel, Kleber, Bitumen)
- ohne Abfälle die als gefährlich eingestuft werden
- kann mit Bau- und Abbruchabfällen gemischt sein, aber der Anteil von Styropor/Styrodur darf **maximal 20% Volumen** betragen. Maßgeblich ist die Entscheidung der Entsorgungsanlage nach Augenschein.

Anlieferung als Mischfraktion AVV 17 09 03*

HBCD-frei

- darf mit gefährlichen Abfällen z.B. teerhaltigen Abfällen gemischt sein
- kann mit Bau- und Abbruchabfällen gemischt sein, jedoch darf der Styropor/Styrodur Anteil **maximal 50% des Volumens** betragen. Maßgeblich ist die Entscheidung der Entsorgungsanlage nach Augenschein.

Die Verwertung/Entsorgung Styropor und Styrodur AVV 17 06 04 wird folgendermaßen kategorisiert:

Anlieferung als Monofraktion AVV 17 06 04

HBCD-frei unter 500 mg/kg

- Styropor Dämmplatten mit Kaufdatum nach 2014
- Styrodur Dämmplatten mit Kaufdatum nach 2014

Anlieferung als Monofraktion AVV 17 06 04

HBCD-haltig zwischen 500 mg/kg und 30.000 mg/kg

- Nachweispflichtig!

Anlieferung als Monofraktion AVV 17 06 03*

HBCD-Gehalt über 30.000 mg/kg (gefährlicher Abfall)

- darf nicht mit ungefährlichem Styropor/Styrodur vermischt werden

Bitte Rückseite beachten!

Clasen Recycling und Weiterverarbeitung
GmbH & Co. KG

Postfach 250165 • 51323 Leverkusen
Fixheider Straße 16 • 51381 Leverkusen

Amtsgericht Köln • HRA 20646 • Clasen Recycling und Weiterverarbeitung Verwaltung GmbH • HRB 49487 • Geschäftsführer Roland Clasen • USt-IdNr. DE 163 369 521 • Steuer-Nr. 230 5728 2639



Commerzbank AG Köln
IBAN DE27 3708 0040 0897 0348 00 • BIC DRESDEFF370
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN DE60 3706 2600 2901 4740 12 • BIC GENODED1PAF

www.clasen-recycling.de



**Das Styropor/Styrodur muss frei von Störstoffen wie Baustellenabfällen, Holz, Anhaftungen aus Kleber, Mörtel oder Bitumen oder sonstigen Abfällen sein.
(Gilt nicht für AVV 17 09 04 und AVV 17 09 03*)**

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Biologisch abbaubare Abfälle 2026 Stand 12.06.2026

Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01) Maximale Längsausdehnung 3 m

- **Biologisch abbaubare Abfälle < 20cm Durchmesser**
 - Strauch und Gehölzschnittgut
 - Laub
 - Kleine Stämme
 - Rasenschnitt
- **Biologisch abbaubare Abfälle > 20cm Durchmesser**
 - Stämme großer Bäume
 - Wurzelstöcke
 - Verfaultes Stammholz

Eine Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn der Grünschnitt frei von:
Müll, Papier, Plastiksäcken, Steinen, Altholz, Erde, Abfällen aus Tierhaltung oder anderen
Fremdstoffen ist.

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von
der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung
zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen
Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Sortierung, Transport, Analyse sowie
Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

**Bei Ausfüllen eines AVEA-Übernahmescheines wird die Anlieferung / Abholung von
Grünschnitt <20cm Durchmesser von Grundstücken in der Stadt Leverkusen nur mit
7,50€ Annahmepauschale berechnet.**

**Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer
Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.**



Annahmerichtlinien für Papier und Pappe sauber 2026 Stand 12.06.2026

Entsorgung von Papier und Pappe sauber (AVV 20 01 01)

Das darf rein (Beispiele):

- Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Kataloge, Prospekte
- Schreibpapier, Briefumschläge (auch mit Fenster)
- Kartons und Pappe
- Verpackungen aus Papier und Pappe

Das darf NICHT rein (Störstoffe):

- Bücher
- Stark verschmutztes oder fettiges Papier (z.B. Pizzakartons)
- Beschichtetes oder behandeltes Papier (Wachs-, Öl-, Backpapier, Fotos, Thermopapier)
- Getränkekartons / Tetra Paks (Verbundstoffe)
- Tapetenreste (auch unbenutzte)
- Hygienepapier (gebrauchte Taschentücher, Küchenrolle, Servietten, Windeln)
- Kohle- und Durchschlagpapier

Es dürfen keine Fremdstoffe wie Baustellenabfälle, Holz oder sonstige Abfälle jeglicher Art beigemischt sein!

Wir sind berechtigt, Abfälle, bei denen sich nach der Annahme herausstellt, dass sie von der vertragsgemäßen Beschaffenheit **abweichen**, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten für Transport, Sortierung, Analyse sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände in Rechnung zu stellen.

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer 02171-3945-0 zur Verfügung.